

Absender:

---

---

---

Der Bürgermeister  
als Ordnungsbehörde  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Bickenbacher Straße 6  
64665 Alsbach-Hähnlein

**Antrag**  
auf Genehmigung des Beschilderungsplanes  
für die Baustelle in Alsbach-Hähnlein

**Vom Bauunternehmer auszufüllen:**

Welche Arbeiten werden durchgeführt? (z. B. Straßenbau, Kanalbau, Wasserleitungsbau, Kabelverlegung o. ä.)
Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten:
Voraussichtliche Beendigung der Arbeiten:
Genauere Ortsbezeichnung der Arbeitsstelle:
Baustelle:
Gegenverkehr möglich ja / nein - Halbsperrung / Vollsperrung
Umleitung erforderlich: ja / nein - innerörtlich / überörtlich
Umleitungsstrecke:
Bei Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen: Wurde Gestattungsvertrag mit dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt abgeschlossen: ja / nein
Bei Gemeindestraßen: Liegt die wegerechtliche Erlaubnis der Gemeinde vor: ja / nein
Verkehrsregelung in der Baustelle: - siehe Beschilderungsplan (bitte als Anlage beifügen) -

**Vom Bauunternehmer auszufüllen:**

Sind öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Straßenbahn, Omnibusse) betroffen? Wenn ja, welche Linien:
Die Haltestelle(n) der Straßenbahnlinie – Omnibuslinie soll(en) wie folgt verlegt werden:
Die Lichtzeichenanlage arbeitet automatisch – wird in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr und von _____ Uhr bis _____ Uhr von Hand gesteuert.
Die Beschilderung wird täglich nach Arbeitsschluss – an Sonn- und Feiertagen – wie folgt geändert:
Für den ordnungsgemäßen Zustand der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Baustelle ist verantwortlich:  Name:  Anschrift:  Telefon:  Der Verantwortliche muss auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erreichbar sein.
<b><u>Besondere Einzelheiten:</u></b>  Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist die Beleuchtung durch eigene Lichtquelle oder andere lichttechnische Einrichtungen gewährleistet.

Der Beschilderungsplan wurde entsprechend den Richtlinien für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Bau- und Vermessungsstellen an öffentlichen Straßen vom 25.03.1980 (VKBl. 8/80) aufgestellt. Mir ist bekannt, dass diese Genehmigung des Beschilderungsplans erst dann Gültigkeit erhält, wenn die gemeindliche Sondernutzungserlaubnis vorliegt, bzw. mit dem Hessischen Straßenbauamt ein Gestattungsvertrag abgeschlossen ist.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Bedingungen und Auflagen

1. Für die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Leitergerüsts während der Dunkelheit sowie für das Anbringen von Warntafeln "Vorsicht Baustelle" und dergleichen sind Sie allein verantwortlich.
2. Für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Fahrbahn und des Fußsteiges Straßenpassanten zustoßen oder an ober- und unterirdischen Anlagen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Deutsche Bundespost, Hessische Elektrizität AG, HSE AG, Gruppen- Gas und Elektrizitätswerk oder eines anderen Versorgungsträgers entstehen, haben Sie die volle Haftpflicht zu tragen. Außerdem werden Sie zu der Erstellung der Instandsetzungskosten der beschädigten Anlagen herangezogen.
3. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Versorgungsbetriebe auftretende Schäden an Versorgungsleitungen innerhalb des zur vorübergehenden Benutzung vergebenen gemeindlichen Straßengeländes in kurzer Zeit beheben können. Hydranten, Schieber, Schächte usw. sind grundsätzlich freizuhalten. Im Störungs- und Gefahrenfall sind die Leitungstrassen unverzüglich und ohne Regressanspruch auf Verlangen der Versorgungsträger zu räumen.
4. Den Aufforderungen des zuständigen Außendienstbeamten, des Kreisbauamtes, der Gemeinde, des Bauarbeiterschutzkontrolleurs und der Verkehrspolizei ist Folge zu leisten.
5. Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und die Bestimmungen der Gerüstordnung DIN 4420 sind zu beachten.
6. Bei Verputz arbeiten darf Mörtel aller Art nur in Mörtelpfannen, auf Blechen oder sogenannten Mörtelbühnen hergerichtet werden. Mörtel-, Mischmaschinen und sonstige Geräte, die nach Arbeitsbeendigung mit Wasser gereinigt werden, sind über einer ausgeschachteten Grube im rückwärtigen Teil des Grundstücks zu entleeren, bzw. dort abzuspülen. Auf keinen Fall darf mit Mörtelresten verunreinigtes Wasser in die Straßenkanalisation eingeleitet werden.
7. Fahrbahn- und Fußsteigbeläge aller Art dürfen in ungeschütztem Zustand während der Ausführung der Arbeiten oder zu Baustofflagerungen nicht benutzt werden. Eine Verschmutzung durch Mörtel oder Beton ist durch Abdecken mit Teerpappe, Plastikplanen oder sonstigem geeignetem Material zu verhindern. Hof- und Straßensinkkästen sind gegen Sand und Bindemittel abzudichten. Alle trotzdem durch unmittelbare oder mittelbare Arbeitsvorgänge verursachten Verunreinigungen und Schäden an Fahrbahnen, Randsteinen, Fußsteigen, Kanalisation und sonstigen Versorgungsleitungen usw. werden durch die Gemeindeverwaltung bzw. durch die zuständigen Versorgungsunternehmen auf Kosten des Antragstellers beseitigt.
8. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Gemeinde Alsbach-Hähnlein von allen Entschädigungsansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf dem überlassenen Straßengelände von Dritten gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für verspätete Räumung.

### Anerkennung durch den Berechtigten:

Die vorstehenden Bedingungen werden von mir uneingeschränkt (auch im Falle eines Schadens) anerkannt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift